



Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Ein- und Ausfuhr

Bestätigung für den Import von Tieren der Gattung Rinder im Zollkontingent

Angaben Kontingentanteilsberechtigter

Name, Vorname: GEB Nr.:

Herkunftsland
der Tiere: Art / Rasse:

Anzahl Tiere: **10** Kälber bei Fuss: **10**

Bitte beachten Sie die Auflagen und Hinweise unter Ziffer 3 auf der Rückseite.

Ort, Datum: **Unterschrift**

Das Formular ist dem BLW bis **spätestens 7 Arbeitstage** vor der Einfuhr zur Prüfung zuzustellen: per e-Mail an infofbea@blw.admin.ch

2. Bestätigung des Bundesamtes für Landwirtschaft

Die aufgeführten Tiere erfüllen die in der Verordnung über die Tierzucht vom 29. Oktober 2025 (TZV; SR 916.310) in Art. 68, 69, 73, 74 und 76 gestellten Anforderungen.

Ort, Datum: _____ Unterschrift _____

3. Auflagen und Hinweise

- Die Kontingentanteilsinhaberin sorgt dafür, dass folgende Unterlagen mindestens 7 Tage vor der Einfuhranmeldung dem BLW zugestellt werden:
 - Das vollständig ausgefüllte Formular „Bestätigung für den Import von Tieren der Gattung Rinder im Zollkontingent“. Für jede Art und jede Rasse ist ein separates Formular einzureichen.
 - Eine Kopie des Abstammungsausweises des Zuchttieres. Bei der Einfuhr von Kälbern bei Fuss der Mutter: eine Kopie des Abstammungsausweises des Muttertiers und des Nachkommens oder ein genetischer Nachweis der Abstammung des Muttertiers und des Nachkommens basierend auf Genotypisierung.
- Das BLW entscheidet über die Richtigkeit der Ausweise und Nachweise und stellt dem Kontingentanteilsberechtigten eine Bestätigung für den Import von Tieren der Gattung Rinder im Zollkontingent zu.
- Bei der Einfuhr müssen das Formular „Bestätigung für den Import von Tieren der Gattung Rinder im Zollkontingent“ und die Abstammungspapiere für jedes Tier in elektronischer Form der Einfuhrzollanmeldung beigelegt werden.
- Die korrekte Verzollung ist Sache der Kontingentanteilsberechtigten.
- Bei Verstößen gegen diese Auflagen oder die Bestimmungen der Tierzuchtverordnung ergreift das BLW Verwaltungsmassnahmen nach Art. 169 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1).
- Die Einfuhr von Tieren unterliegt zusätzlich veterinärrechtlichen Vorschriften. Diese Vorschriften sind nicht Bestandteil des vorliegenden Verfahrens. Informationen zu den veterinärrechtlichen Vorschriften sind auf der Homepage des Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV: www.blv.admin.ch > Import und Export.